

Hygieneschutzkonzept Hallensport

Stand 07.06.2021

1. Grundsätzliches - Inzidenzabhängige Regelungen

Die Durchführung des Sportbetriebs erfolgt gemäß folgender Regeln.

Inzidenz unter 50

Nach amtlicher Bestätigung der Inzidenz durch die Kreisverwaltungsbehörde am 7. Tag der durchgängigen Unterschreitung.

Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung,

jedoch bei Einhaltung der Begrenzung auf 20 m² pro Person in Innenbereichen gemäß dem Richtwert des Rahmenkonzeptes Sport der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration für Gesundheit und Pflege.

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

Inzidenz 50 – 100

Nach amtlicher Bestätigung der Inzidenz durch die Kreisverwaltungsbehörde am 7. Tag der durchgängigen Unterschreitung von 100 oder am 3. Tag der durchgängigen Überschreitung von 50.

Mit negativem Testnachweis Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung,

jedoch bei Einhaltung der Begrenzung auf 20 m² pro Person in Innenbereichen gemäß dem Richtwert des Rahmenkonzeptes Sport der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration für Gesundheit und Pflege.

Ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder bis zu 20 Kindern bis 14 Jahre Outdoor.

Testnachweis durch PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest in den letzten 24 Stunden oder Selbsttest am gleichen Tag vor Ort unter Aufsicht.

Inzidenz über 100

Nach amtlicher Bestätigung der Inzidenz durch die Kreisverwaltungsbehörde am 3. Tag der durchgängigen Überschreitung von 100.

Kontaktfreier Individualsport Outdoor alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands.

Kontaktfreies Gruppentraining Outdoor von bis zu 5 Kindern unter 14 Jahren. Die Anleitungsperson muss hierbei einen negativen Testnachweis haben.

Outdoor Sportstätten dürfen geöffnet bleiben.

Indoor-Sport ist nicht zulässig.

2. Organisation des Sportbetriebs anhand der festgelegten Hygienemaßnahmen

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Hygienekonzeptes und des Maßnahmenplans an alle Vereinsmitglieder und insbesondere die Übungsleiter*innen / Trainer*innen; z. B. durch Rundmailing, Aushang, Veröffentlichung auf der Webseite.

Schulung und Verpflichtung

Schulung und Verpflichtung der Übungsleiter*innen / Trainer*innen zur Durchführung der Hygienemaßnahmen in den Trainingsgruppen. Ein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme mit Datum und Unterschrift muss erfolgen.

Schulung und Verpflichtung der Sportler*innen durch die Übungsleiter*innen / Trainer*innen anhand der Hygieneregeln. Ein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme mit Datum und Unterschrift muss erfolgen. Bei Minderjährigen bis zum 14. Geburtstag unterschreibt ein/e Erziehungsberechtigte/r.

Kennzeichnung

An den Zugängen und bei Bedarf im Inneren der Sportanlage werden folgenden Kennzeichen / Hinweise angebracht:

- Maskenpflicht; FFP2 Maske
- Mindestabstand einhalten; 1,5 m allgemein, in der Sporthalle 3 m – 4 m bei kontaktfreien Sportarten.
- Nach dem Betreten der Sporeinrichtung Hände gründlich waschen und abtrocknen oder richtig desinfizieren.
- Maximale Anzahl von Nutzer*innen des jeweiligen Raumes, z. B. eine Person bei Toiletten.

Zutrittsregelungen

Der Zutritt zum Trainings- /Übungsbetrieb oder Wettkämpfen darf für alle Personen nur erfolgen, wenn keine Infektionsrisiken vorliegen.

Bei einer Inzidenz von 50 bis 100 erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines aktuellen negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines ärztlichen Attests und aktuellem PCR-Test als vollständig Genesene/r. Bei Sportgruppen mit Teilnehmer*innen ohne Nachweis gelten die genannten Einschränkungen.

Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt die Nachweispflicht.

Ausgenommen vom Zutritt sind:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, derzeit sind keine rechtsverbindlichen Ausnahmen bekannt,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Anzahl der Sportler*innen

Die maximale Anzahl der Sportler*innen in einer Halle wird durch das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration für Gesundheit und Pflege als Richtwert vorgegeben. Sie sind in den spezifischen Regeln zu den einzelnen Sporthallen angegeben, diese sind zu beachten.

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/359/baymb/2021-359.pdf>

Zugang und Ausgang

Beim Zugang und Ausgang muss verhindert werden, dass sich die Teilnehmer*innen begegnen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, z. B. in Gängen und im Bereich von Türen. Dies kann durch zeitliche und räumliche Trennung der Gruppen erfolgen.

Verlassen des Trainings aufgrund von Krankheitsanzeichen

Sollte bei einer Person während des Trainings entsprechende Symptome z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden auftreten, muss sie unverzüglich die Sporthalle verlassen. Personen, die nicht alleine den Heimweg antreten können z. B. Kinder müssen zunächst von der Gruppe abgesondert werden, eine Ansprechperson muss benachrichtigt werden um die erkrankte Person abzuholen.

Die Person mit den Symptomen muss danach so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Sollte dieser Test positiv ausfallen, so wird durch die Teststelle das Gesundheitsamt benachrichtigt, die Übungsleiter*in / Trainer*in übergibt dann die Kontaktdaten dem Gesundheitsamt, dieses legt danach weitere Maßnahmen fest.

Bis zur Festlegung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt ist die Gruppe vorbeugend geschlossen.

Planung des Trainingsprogramms

Planung des Trainingsprogramms mit jeweils genügend zeitlichem Abstand (min. 20 Minuten) zwischen den Gruppen um die Sporthalle ausreichend zu lüften. Ein vollständiger Luftaustausch in der Sporthalle soll gewährleistet werden. Dabei muss die maximale natürliche Lüftung über Fenster und Türen sowie die technische Lüftung genutzt werden.

Feste Trainingsgruppen

Die Trainingsgruppen sollen aus einem festen Teilnehmerkreis bestehen wo immer es möglich ist. Ein Wechsel der Sportler*innen zwischen Trainingsgruppen soll vermieden werden.

Übungsleiter*innen / Trainer*innen sollen ebenfalls möglichst feste Trainingsgruppen anleiten bzw. trainieren.

Kontaktdatenerfassung

Die **Kontaktdatenerfassung** mit Vornamen, Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Anschrift) wird vorbereitet und bei jedem Training durchgeführt.

Dabei muss der Datenschutz beachtet werden. Die Daten dienen ausschließlich zur Nachverfolgung von Kontakten bei einer später festgestellten Covid-19 Erkrankung durch die zuständige Gesundheitsbehörde. Sie müssen sicher aufbewahrt werden, so dass sie nicht durch Dritte eingesehen werden können und sind nach einem Monat datenschutzgerecht zu vernichten.

Lüftungsmaßnahmen

Zum Sportbetrieb in der Halle wird eine ausreichende Lüftung gewährleistet. Grundsätzlich muss ein vollständiger Luftaustausch vor und nach der Nutzung durch geöffnete Fenster und Türen sowie laufender Lüftungsanlage erfolgen. Während der Nutzung beim Training erfolgt eine regelmäßige Stoßlüftung der Sporthalle nach jeweils 20 min. oder eine kontinuierliche Lüftung (z. B. über gekippte Fenster, geöffnete Oberlichter oder die Lüftungsanlage). Die Umsetzung der Lüftungsmaßnahmen (Fenster, Türen) erfolgt durch die Übungsleiter*innen / Trainer*innen, die Einstellung der technischen Lüftungsanlage obliegt der zuständigen Person.

Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

Handreinigung und Desinfektion

Abstimmung mit der zuständigen Stelle (Sportamt Stadt Geretsried), dass ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher an den vorhandenen Waschgelegenheiten im Toilettenbereich bereitgestellt werden. Für geeignete Desinfektionsmittel für Oberflächen und zur Handdesinfektion ist der Sportverein zuständig.

Handtrockner-Geräte müssen außer Betrieb genommen werden.

Gemeinschaftliche Sportgeräte

Gemeinschaftliche Sportgeräte, z.B. Bälle, Ringe, und sämtliche Kontaktflächen wie z. B. Tür- / Fenstergriffe, Bänke, Sprossenwand, Stühle müssen nach einer Übungs- / Trainingseinheit desinfiziert werden. Um Beschädigungen zu vermeiden sollen die Hinweise der Sportartikelhersteller beachtet werden.

Umkleiden und Duschen

Umkleiden und Duschen können bei einer Inzidenz unter 100 in Eigenverantwortung der Trainingsgruppen genutzt werden; dazu muss durch die Übungsleiter*in / Trainer*in dafür gesorgt werden, dass Umkleiden und Duschen gemäß folgender Vorgaben genutzt werden können:

- Der Mindestabstand von 1,5 m muss immer eingehalten werden, dadurch wird die gleichzeitige Anzahl von Personen begrenzt. In den Duschen muss mindestens jeweils eine Dusche zwischen zwei Duschplätzen freigehalten werden. Ausgenommen vom Mindestabstand sind nur Personen aus dem gleichen Hausstand.
- Die Nutzung erfolgt ausschließlich mit FFP2 Masken, Ausnahme beim Duschen oder Gesicht waschen.
- Die Lüftung muss in Duschen und Umkleiden während der gesamten Trainingseinheit durch ausreichend Frischluft über geöffnete Fenster und Türen und / oder über eine technische Lüftung durchgängig gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die jeweiligen Einrichtungen nicht genutzt werden.
- Haartrockner dürfen nur verwendet werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Jet-Stream Geräte dürfen nicht benutzt werden. Falls erforderlich müssen Geräte außer Betrieb genommen werden.

Die spezifischen Regelungen zu den einzelnen Sporthallen sind zu beachten.

Toiletten

Die Toiletten sind unabhängig von der Inzidenz geöffnet. Nach jeder Benutzung werden die gesamten Kontaktflächen im Sanitärbereich durch die jeweilige Person desinfiziert. Auch an Waschbecken, Pissoirs, bei Ein- und Ausgang o. ä. muss der Mindestabstand eingehalten werden. In der Regel sind diese Einrichtungen aufgrund der Raumgröße und der Engstelle beim Zugang jeweils nur durch eine Person zu nutzen.

Handtrockengeräte oder Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht benutzt werden.

Reinigung der Sporthalle

Abstimmung mit der zuständigen Stelle (Sportamt Stadt Geretsried), zur Reinigung der Sporthallen. Die Reinigung muss vor und nach der Nutzung durch die Vereine täglich erfolgen.

Speisen und Getränke

Die Ausgabe von Speisen oder Getränken darf in der Sporthalle nach Hausordnung nicht erfolgen. Die Mitnahme von Getränken in verschließbaren, unzerbrechlichen Flaschen ist gestattet.

Zuschauer*innen

Zuschauer*innen sind beim Hallensport oder im Außenbereich begrenzt auf die Anzahl der festen Sitzplätze, wobei jeweils ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss, Personen aus einem Hausstand benötigen keinen Mindestabstand.

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 500 Zuschauer zugelassen. Bei der Höchstanzahl fallen auch Geimpfte und Genesene darunter. Beim Hallensport gibt es derzeit keine Obergrenze außer der Regelung der festen Sitzplätze. Zuschauer dürfen zugelassen werden, wenn

- die Zutrittsregelungen s.o. eingehalten werden,
- beim Betreten der Sporteinrichtung und während der Veranstaltung eine FFP2 Maske getragen wird, ausgenommen am fest zugewiesenen Platz,
- die Testpflicht richtet sich wie bei den Sportler*innen nach der jeweiligen Inzidenz, siehe oben.

Geimpfte oder Genesene

Vollständig geimpfte oder nachweislich genesene Personen mit ärztlichem Attest und aktuellem PCR-Test sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt.

Berufssport und Leistungssport

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler*innen, sowie der Leistungssport der Bundes- oder Länderkader ist unter folgenden Voraussetzung möglich:

Zutritt zur Sportstätte nur für Personen, die für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, Ausnahme begrenzte Anzahl von Zuschauer*innen gemäß den oben genannten Bestimmungen.

Ein gesondertes Schutz- und Hygienekonzept spezifisch für die Sportart muss durch den Verein erstellt und der zuständigen Stelle (Sportamt Stadt Geretsried) zur Prüfung vorgelegt werden. Nach Freigabe ist die Sportausübung zulässig.

Kontrollpflichten

Der/ Die Verantwortliche des Sportvereins hat zu gewährleisten, dass die Regelungen der Bayerischen Staatsregierung und der Stadt Geretsried zum Sport eingehalten werden. Dazu müssen regelmäßige Kontrollen des Übungs- und Trainingsbetriebs durchgeführt und dokumentiert werden. Auf Verlangen müssen die Nachweise der Kontrollen der zuständigen Stelle (Sportamt Stadt Geretsried oder Kreisverwaltung) vorgelegt werden.

Aufgaben der Übungsleiter*innen / Trainer*innen

Den Übungsleiter*innen / Trainer*innen obliegt die Durchführung der Kontaktdatenerfassung, es sei denn der Verein hat dafür eine andere personelle oder organisatorische Regelung.

Die Übungsleiter*innen / Trainer*innen achten auf die Einhaltung der maximalen Anzahl der Sportler*innen in einer Sporthalle und die sachgemäße Lüftung. Sie kontrollieren die Einhaltung der Hygieneregeln und ermahnen die Sportler*innen, falls sie gegen die Regeln verstoßen. Sollten Einzelne sich nicht an die erforderlichen Schutzmaßnahmen halten, müssen sie aus der Sportanlage verwiesen werden um die Gesundheit der anderen nicht zu gefährden.

Nach dem Training achten sie auf ein geordnetes Auflösen des Trainings insbesondere der Einhaltung der Zu- und Ausgangsregelungen und kontrollieren die genutzten Bereiche wie Geräte Räume, Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie sorgen dafür, dass alle Türgriffe die von Teilnehmer*innen verwendet wurden desinfiziert werden.

Aktuelle Inzidenz

Die jeweiligen inzidenzabhängigen Regelungen müssen beachtet werden. Dazu erkundigen sich die Verantwortlichen auf der Seite des Katastrophenschutz Bayern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen nach der aktuellen Inzidenz (der Ort der Sportausübung ist maßgeblich, nicht der Wohnort einer Sportler*in).

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

3. Anpassung der Regeln anhand der Entwicklung des Infektionsgeschehens auf Basis der Anforderungen des Bundes, der Bayerischen Staatsregierung und Empfehlungen der Verbände.

Da sich die Situation der Corona Pandemie laufend ändert und die Vorgaben des Bundes und der Bayerischen Staatsregierung ebenso laufend angepasst werden, liegt es in der Eigenverantwortung der Vereine, diesen sich ändernden Rahmenbedingungen mit einer Anpassung der Hygieneschutz-Maßnahmen laufend zu folgen. Daraus resultierende Änderungen der Sportmöglichkeiten müssen in der Durchführung der Trainings- und Übungsstunden umgesetzt werden.

4. Verantwortung und Einhaltung der Hygieneschutzregeln

Der/die Verantwortliche des Sportvereines gewährleistet die Einhaltung der Hygieneschutzregeln.

Unterschrift

Vorname, Name

Erster Vorstand des Sportvereins

Unterschrift

Michael Müller

Erster Bürgermeister Stadt Geretsried